GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Rose Systemtechnik GmbH
Erbeweg 13-15
32457 Porta Westfalica

- nachfolgend „**Rose**“ genannt -

und

- nachfolgend **„VP“** genannt **-**

1. Zweck der Vereinbarung

1.1 Rose hat VP mit der XYZ beauftragt.

1.2 Im Rahmen der Durchführung des Projektes wird Rose dem VP u.a. Zugang zu ihren Geschäftsräumen und Zugriff auf ihr IT- und insbesondere auch das SAP-System gewähren, welche Vertrauliche Informationen enthalten.
Diese Vereinbarung soll Rose gegen die unberechtigte Verbreitung und Nutzung ihrer Vertraulichen Informationen absichern.

2. Vertrauliche Informationen

2.1 **Vertrauliche Informationen** im Sinne dieser Vereinbarung sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen, Ergebnisse aus dem Bereich Forschung und Entwicklung, Daten, die im IT-Netz von Rose gespeichert sind, insbesondere solche im SAP-System, sowie jegliche andere öffentlich nicht verfügbare Informationen, zu denen VP oder einer seiner Angestellten oder Beauftragten im Rahmen dieses Softwareprojektes Zugang erhält. Vertrauliche Informationen können schriftlich, in anderer Form verkörpert oder elektronisch vorliegen.

2.2 Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung wenn diese

2.2.1 dem VP bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;

2.2.2 öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass VP, dessen Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte entgegen dieser Vereinbarung die vertraulichen Informationen bekannt gemacht haben;

2.2.3 dem VP von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt, nach Kenntnis des VP bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;

2.2.4 von VP ohne Rückgriff und die Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt worden sind;

2.2.5 aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder sonstiger zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass VP Rose darüber zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte unverzüglich schriftlich informiert und alles Zumutbare unternimmt, die Offenlegung zu verhindern oder zu gering als möglich zu halten,

2.2.6 von Rose schriftlich freigegeben werden.

2.3 Soweit sich VP auf eine dieser Ausnahmen beruft, hat er deren Vorliegen zu beweisen.

3. Geheimhaltung

3.1 VP verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen des Softwareprojektes erhält, ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Projekt zu verwenden.

3.2 Die Geheimhaltungsvereinbarung erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter des VP, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses. Der VP wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die diese Informationen zur Erfüllung des Softwareprojektes benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung entsprechenden Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen verpflichtet wurden.

3.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rose dürfen die Vertraulichen Informationen Dritten, d.h. anderen als den unter Ziffer 3.2 genannten Personen, nicht zugänglich gemacht werden. VP verpflichtet sich, alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Vertraulichen Informationen zu verhindern.

4. Strafbarkeit

VP ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden kann, und derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verrät, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist.

5. Laufzeit

5.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet ein Jahr nach Inkrafttreten.

5.2 Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten hinsichtlich der bis zum Vertragsende empfangenen Vertraulichen Informationen bleiben auch nach Vertragsende für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Vertragsende bestehen. Die Geheimhaltungspflicht endet früher, wenn Rose VP aus der Geheimhaltungsverpflichtung entlässt oder die vertraulichen Informationen allgemein bekannt werden im Zeitpunkt des Bekanntwerdens. VP trägt die Beweislast dafür, dass die vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind.

6. Rückgabe

6.1 Nach Beendigung des Vertrages kann Rose von VP verlangen, dass sämtliche Vertraulichen Informationen sowie die auf dieser Grundlage erzielten Arbeitsergebnisse bzw. technischen Lösungen und Modifikationen in verkörperter oder elektronischer Form sowie sämtliche davon angefertigten Kopien nach Wahl der Rose entweder zurück zu geben sind oder vernichtet werden.

Auf Wunsch der Rose hat VP schriftlich zu bestätigen, dass keine Kopien oder sonstigen Unterlagen gefertigt und/oder zurückbehalten wurden bzw. die Vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien vernichtet wurden.

6.2 Ziffer 6.1 gilt nicht für die Fälle, in denen VP nach zwingendem Recht zur Aufbewahrung von Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten, verpflichtet ist. Gleiches gilt für routinemäßige Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs. Die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Vertraulichen Informationen bleibt jedoch bestehen.

7. Datenschutz

VP verpflichtet sich, sämtliche Datenschutzgesetze zu beachten, soweit VP während seiner Tätigkeit für Rose personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Rose oder deren Geschäftspartnern bekannt werden.

8. Anwendbares Recht / Sonstige Bestimmungen

8.1 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

8.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Minden oder Bielefeld. Rose kann den VP auch bei einem anderen Gericht verklagen.

8.3 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

8.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Porta Westfalica, den , den

_____ _____

Rose VP